



1 Name, Sitz, Zweck

- 1 Die Pfadi Arbor Felix ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.
- 2 Der Sitz des Vereins befindet sich in Arbon.
- 3 Der Verein verfolgt mit seiner Tätigkeit die Ziele der Pfadi Thurgau (PTG) und der Pfadibewegung Schweiz (PBS).
- 4 Für das zur Nutzung berechnete Pfadiheim «Pfadidörfli Fallentürl» besteht eine vom Verein unabhängige Trägerschaft.

2 Mitgliedschaft

- 1 Mitglied des Vereins ist, wer im Mitgliederverzeichnis geführt wird.
- 2 Im Mitgliederverzeichnis wird geführt, wer seinen Beitritt schriftlich erklärt oder in ein Organ des Vereins gewählt wird.

Beitrittserklärung Minderjähriger

- 3 Die Beitrittserklärung für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren bedarf der Zustimmung der Inhaber:innen der elterlichen Sorge.

Mitgliedschaft PTG und PBS

- 4 Die Mitglieder des Vereins sind gleichzeitig Mitglied der PTG und der PBS.
- 5 Die Statuten und Reglemente der PTG, PBS und ihrer zuständigen Organe und Kommissionen sind für den Verein verbindlich und werden durch dessen Mitglieder anerkannt und befolgt.

Ethik-Charta und -Statut

- 6 Als Mitglied der PBS unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- 7 Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen des Ethik-Statuts, bzw. der dazugehörigen Reglemente.

Austritt, Ausschluss, Rekursinstanz

- 8 Jedes Mitglied kann jederzeit austreten. Bei Austritt während dem Vereinsjahr bleibt der volle Jahresbeitrag geschuldet.
- 9 Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied eines Vereinsorgans unter der Angabe von Gründen des Amtes entheben und aus dem Verein ausschliessen.
- 10 Die Abteilungsleitung kann alle weiteren Mitglieder unter der Angabe von Gründen aus dem Verein ausschliessen.
- 11 Als Rekursinstanz dient der Vorstand der PTG (Kantonalkomitee).



3 Vereinsorgane

- ¹ Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung (oberstes Organ)
 - b. das Abteilungskomitee
 - c. die Abteilungsrepräsentative
 - d. die Revisionsstelle

Wahl, Mitgliedschaft, Amtsdauer

- ² Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan erfolgt durch die Wahl an der Mitgliederversammlung. Davon ausgenommen ist die Mitgliedschaft der Stufenleitungen und des Materialverantwortlichen in der Abteilungsrepräsentative (Einsitz von Amtes wegen).
- ³ Die Wahl erfolgt für eine Amtsperiode von drei Jahren.
- ⁴ Die Amtsperiode beginnt mit der Mitgliederversammlung.
- ⁵ Eine Wiederwahl ist möglich.
- ⁶ Die gesamte Amtszeit beträgt in der Regel drei Amtsperioden. Bei der Übernahme einer Leitung eines Vereinsorgans kann die Amtszeit auf zwölf Jahre erweitert werden.
- ⁷ Mitglieder von Vereinsorganen nehmen ihre Rechte und Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr. Sie handeln ausschliesslich im Interesse des Vereins.

Ausgewogenheit der Geschlechter

- ⁸ Es wird auf eine ausgewogene Verteilung der Geschlechter in den Vereinsorganen geachtet.

Interessenskonflikte

- ⁹ Falls es bei einer Person in einem Vereinsorgan zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss verunmöglicht, sind die folgenden Schritte zu beachten:
 - a. Die betroffene Person informiert die Mitglieder des Organs und hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies wird im Protokoll festgehalten.
 - b. Ist der Interessenskonflikt eines Mitglieds strittig, entscheidet das restliche Organ, unter Ausschluss des Mitglieds, über das Vorhandensein des Interessenskonfliktes.



4 Mitgliederversammlung

Einberufung und Durchführung

- ¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird durch das Präsidium einberufen und geleitet.
- ² Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann von dem Abteilungskomitee oder von mindestens einem Fünftel aller Stimmberechtigten schriftlich verlangt werden. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 30 Tagen durchgeführt werden.
- ³ Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt.
- ⁴ Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäss Mitgliederverzeichnis. Stichtag ist der Tag der Durchführung.
- ⁵ Jedes anwesende Mitglied, bzw. dessen gesetzliche Vertretung, verfügt über eine Stimme.
- ⁶ Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- ⁷ Beschlüsse und Wahlen, die keiner anderen Regelung unterstehen, erfolgen per einfachem Mehr.
- ⁸ Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Geschäfte

- ⁹ Die ordentlichen Geschäfte der Mitgliederversammlung sind
 - a. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung
 - b. Genehmigung der Jahresrechnung
 - c. Bestimmung des Mitgliederbeitrages
 - d. Wahl des Präsidiums
 - e. Wahl der Kassierin oder des Kassiers
 - f. Wahl der übrigen Mitglieder des Abteilungskomitees
 - g. Wahl der Abteilungsleitung
 - h. Wahl der Revisionsstelle
- ¹⁰ Im Weiteren beschliesst die Mitgliederversammlung im Bedarfsfall über:
 - a. weitere Mitgliedschaften als Verein
 - b. Statutenänderungen
 - c. die Auflösung des Vereins

5 Abteilungskomitee

Konstituierung

- 1 Das Abteilungskomitee bildet den Vorstand des Vereins.
- 2 Es besteht aus
 - a. dem Präsidium
 - b. dem Vizepräsidium
 - c. der Kassierin oder dem Kassier
 - d. der Aktuarin oder dem Aktuar
 - e. der Vertretung der Bekleidungsstelle
 - f. zwei Abteilungsleiter:innen (Abteilungsleitung)
 - g. einer/einem oder zwei Beisitzenden
- 3 Das Präsidium kann durch zwei Personen als Co-Präsidium besetzt werden. In diesem Fall entfällt das Vizepräsidium.
- 4 Die Stufenleitungen werden zu den Sitzungen mit beratender Stimme eingeladen.
- 5 Das Abteilungskomitee ist ab vier anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- 6 Das Abteilungskomitee konstituiert sich im Weiteren selbst.

Geschäfte

- 7 Sitzungen des Abteilungskomitees werden vom Präsidium, der Abteilungsleitung oder von drei Mitgliedern des Abteilungskomitees einberufen.
- 8 Die Mitglieder des Abteilungskomitees
 - a. informieren sich laufend über die Tätigkeiten in den Stufen;
 - b. tauschen sich mit der Abteilungsleitung aus und unterstützen diese nach Bedarf;
 - c. stehen als Ansprechpersonen für alle Beteiligten zur Verfügung;
 - d. gestalten das Rechnungswesen aus;
 - e. entscheiden im Rahmen ihrer Kompetenzen über Ausgaben und weitere Belange des Vereins;
 - f. bereiten die Mitgliederversammlung vor.



6 Abteilungsrepräsentative

Zusammensetzung

- ¹ Die Abteilungsrepräsentative besteht aus der Abteilungsleitung, den Stufenleitungen und dem Materialverantwortlichen.

Geschäfte

- ² Die Sitzung der Abteilungsrepräsentative wird von der Abteilungsleitung nach Bedarf einberufen.
- ³ Die Mitglieder der Abteilungsrepräsentative tragen gemeinsam die Gesamtverantwortung für den Verein.
- ⁴ Die Abteilungsrepräsentative hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. berät alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins und entscheidet diese, unter Vorbehalt der statuarischen Entscheidungen der übrigen Organe;
 - b. legt die Schwerpunkte für die Tätigkeiten des Vereins fest und sorgt für die Einbettung der Stufenaktivitäten in die Methodik der PBS;
 - c. sorgt dafür, dass möglichst viele Mitglieder des Vereins die - ihrer persönlichen Entwicklung entsprechenden - Pfadilaufbahn durchlaufen.
 - d. plant die Ausbildung auf Vereinsebene;
 - e. pflegt Kontakte gegen aussen, insbesondere zu den Eltern und zu anderen Jugendorganisationen.

7 Revisionsstelle

- ¹ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin und ist hierzu jederzeit berechtigt, Einsicht in die Buchhaltung und die Belege zu nehmen.
- ² Die Revisorinnen oder Revisoren müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
- ³ Sie sind nicht Mitglied eines anderen Vereinsorgans.
- ⁴ Die Revisionsstelle gibt zuhanden des Abteilungskomitees einen schriftlichen Bericht ab.
- ⁵ Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung Bericht mit Empfehlung zur Annahme oder Rückweisung der Jahresrechnung.



8 Abteilungsleitung

- ¹ Die Abteilungsleiter:innen
 - a. sind volljährige Vereinsmitglieder;
 - b. haben nicht gleichzeitig das Präsidium des Abteilungskomitees inne.

Geschäfte

- ² Die Abteilungsleitung
 - a. koordiniert die Arbeit der Abteilungsrepräsentative und leitet deren Sitzungen;
 - b. verfügt in der Abteilungsrepräsentative über den Stichtscheid;
 - c. sorgt gemeinsam mit der Abteilungsrepräsentative für eine gute Führung aller Stufen und gemeinsam mit dem Abteilungskomitee für eine angemessene Verwaltung des Vereins;
 - d. berät und betreut die Leiter:innen;
 - e. ist dafür besorgt, dass alle Leiter:innen eine - ihrer Aufgabe entsprechende - Aus- und Weiterbildung erhalten;
 - f. vertritt den Verein nach aussen, besonders gegenüber den Eltern, den Gemeinden, der PTG, der PBS und der Öffentlichkeit;
 - g. ist verantwortlich für die korrekte Nachführung des Mitgliederverzeichnisses;
 - h. entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein unter Vorbehalt des Entscheids der Rekursinstanz.
- ³ Die Abteilungsleitung kann sich vorbehalten, Entscheidungen der Abteilungsrepräsentative nicht durchzusetzen, wenn sie die Folgen nicht verantworten kann. Das Abteilungskomitee muss über solche Vorkommnisse umgehend informiert werden.

9 Zeichnungsberechtigung

- ¹ Eine Person der Abteilungsleitung ist mit einer Person des Präsidiums kollektiv (zu zweien) zeichnungsberechtigt. Das Abteilungskomitee kann weitere Zeichnungsberechtigte bestimmen.



10 Finanzen

- ¹ Die Vereinskasse kommt für alle Auslagen auf, welche dem Verein im Zusammenhang mit dessen Betrieb entstehen. Alle vorhandenen Mittel sind dauerhaft dem Zweck gemäss Artikel 1 gewidmet.

Rechnungsführung

- ² Die Kassierin oder der Kassier führt die Rechnung des Vereins, erstellt die Jahresrechnung, lässt sie durch die Revisionsstelle prüfen und unterbreitet sie der Mitgliederversammlung zur Genehmigung.

Entscheidungsbefugnisse

- ³ Im Zahlungsverkehr verfügt die Kassierin oder der Kassier über Einzelunterschrift bis zu CHF 1000.
- ⁴ Das Abteilungskomitee kann einmalige Ausgaben bis CHF 5000 und jährlich wiederkehrende bis CHF 2500 beschliessen.
- ⁵ Das Abteilungskomitee kann dringlich benötigte Ausgaben ausserhalb des in Art. 10.4 bestimmten Betrages genehmigen, falls es eindeutig dem Wohl des Vereins dient. Diese Ausgaben müssen von der Mitgliederversammlung im Nachhinein genehmigt werden.

Vereinsvermögen

- ⁶ Das Vereinsvermögen setzt sich aus dem Bestand aller Konti, sämtlichen Vermögenswerten sowie Material und Inventar zusammen.

Haftungsausschluss

- ⁷ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder, der PTG und der PBS für Vereinsschulden ist ausgeschlossen.

Mitgliederbeiträge

- ⁸ Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Abteilungskomitees festgesetzt. Sie setzen sich aus dem eigentlichen Vereinsbeitrag, einem Versicherungsbeitrag sowie aus der Summe der an Verbände abzuliefernden Beiträge zusammen.

Befreiung von der Beitragspflicht

- ⁹ Die Abteilungsleitung kann einzelne Mitglieder beim Vorliegen zureichender Gründe von der Beitragspflicht befreien. Dies muss dem Abteilungskomitee gemeldet werden.



11 Statutenänderungen und Auflösung

- ¹ Änderungen der vorliegenden Statuten oder die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn
 - a. mindestens ein Drittel aller Stimmberechtigten gemäss Art. 4 anwesend ist;
 - b. das Zweidrittels-Mehr der massgeblichen Stimmen erreicht ist.
- ² Ist die Voraussetzung gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. a nicht erfüllt, so kann eine weitere Mitgliederversammlung nach frühestens 30 Tagen einberufen werden. Sie kann beschliessen, ohne an die Bestimmungen von Art. 11 Abs. 1 lit. a gebunden zu sein. Das Zweidrittels-Mehr gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. b muss aber erreicht werden.
- ³ Ein allfälliger Aktivsaldo der Vermögensliquidation wird der PTG übertragen.

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 8. März 2025 angenommen. Sie treten in Kraft, sobald sie vom Vorstand der PTG genehmigt worden sind. Allfällige frühere Statuten sind damit aufgehoben.

Vom Vorstand der PTG genehmigt am xx.yy.2025.